

# 1 Das Leistungsschutzrecht

Im Urheberrechtsgesetz sind nicht nur die Urheberrechte im engeren Sinn geregelt, sondern auch **verwandte Schutzrechte**, die sogenannten Leistungsschutzrechte.

Schutzvoraussetzungen und Rechtheumfang sind im Vergleich zu den Urheberrechten geringer.

Urheberrechtsschutz und Leistungsschutz stehen **unabhängig voneinander und gegebenenfalls parallel** zu. Die Vorschriften über die zivil- und strafrechtliche Rechtsdurchsetzung gelten in beiden Bereichen gleichermaßen.

Die Leistungsschutzrechte im Einzelnen.

## 1.1 Der ausübende Künstler

Ausübende Künstler sind: **Schauspieler, Sänger, Tänzer, Musiker, aber auch Regisseure und Dirigenten, Chorleiter, Korrepetitoren, Ballettmeister etc.**

Das Leistungsschutzrecht ist eigenständig vor allem im musikalischen Bereich relevant. Aufgrund der Legalzession des Urheberrechtsgesetzes gehen die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler im Filmbereich (Schauspieler, nicht kreative Regisseure) bereits nach dem Gesetz automatisch auf den gewerblichen Filmhersteller über. Dennoch empfiehlt es sich eine vertragliche Vereinbarung mit Schauspielern durchzuführen, insbesondere was Bearbeitungs-Synchronisations- und Fertigstellungsrechte betrifft. Der Filmhersteller hat aber auch die Persönlichkeitsrechte der ausübenden Künstler zu beachten. An den gesetzlichen Vergütungsansprüchen sind die ausübenden Künstler zur Hälfte beteiligt.

Die Schutzdauer beträgt nur **50 Jahre ab Aufnahme bzw. Erstaufführung**. Das Schutzrecht erlischt aber erst **70 Jahre nach dem Erscheinen des Schallträgers**, wenn ein Schallträger innerhalb von 50 Jahren nach der Aufnahme erschienen, oder rechtmäßig zur öffentlichen Wiedergabe (§§ 17, 18 und 18a) benutzt worden ist (ab dem Stichtag 1.11.2013, wenn der frühere Schutz von 50 Jahren ab Aufnahme bzw. Veröffentlichung am 1.11. 2013 noch nicht ausgelaufen war!). Ist ein Schallträger innerhalb dieser Frist weder erschienen noch rechtmäßig zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Schutzrecht 50 Jahre nach der Aufnahme.

## 1.2 Die Rechte der Veranstalter

Veranstalter haben ein Zustimmungsrecht zum Festhalten der Veranstaltung auf Bild- oder Schallträgern. Wird dagegen verstoßen, dürfen die hergestellten Bild- oder Schallträger nicht vervielfältigt und verbreitet werden.

Dem Veranstalter steht auch ein Senderecht zu. Die Schutzfrist beträgt 50 Jahre.

### 1.3 Die Rechte des Tonträgerherstellers (§ 76 UrhG)

Der Tonträgerhersteller, das ist derjenige der akustische Vorgänge zu ihrer wiederholbaren Wiedergabe auf einem Schallträger festhält, genießt für diese Leistung ein Leistungsschutzrecht. Auch Aufnahmen an nicht oder nicht mehr geschütztem Material genießen Schutz. Das Leistungsschutzrecht ist in Einzelheiten von dem des ausführenden Künstlers verschieden. Das Schutzrecht an Schallträgern erlischt **70 Jahre nach dem Erscheinen des Schallträgers** (ab dem Stichtag 1.11.2013, wenn der frühere Schutz von 50 Jahren ab Aufnahme bzw Veröffentlichung am 1.11. 2013 noch nicht ausgelaufen war!). Ist der Schallträger innerhalb von 50 Jahren nach der Aufnahme nicht erschienen, aber rechtmäßig zur öffentlichen Wiedergabe (§§ 17, 18 und 18a) benutzt worden, so erlischt das Schutzrecht 70 Jahre nach dieser. Ist der Schallträger innerhalb dieser Frist weder erschienen noch rechtmäßig zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden, so erlischt das Schutzrecht 50 Jahre nach der Aufnahme.

Rechteinhaber sind diejenigen, die die Aufnahme bewirken, also der **Aufnahmeleiter und der Tontechniker**. Auch hier gelten die Vorschriften über Miturheberschaft, Urhebervermutung und anonyme Werke.

**Bei gewerbsmäßig hergestellten Aufnahmen gilt der Inhaber des Unternehmens als Tonträgerhersteller.** In der Praxis werden wir es hauptsächlich mit diesem zu tun haben.

Ist das **Aufnahmestudio reiner Auftragnehmer** empfiehlt es sich eine vertragliche Regelung zu treffen. Wenn das Tonstudio jedoch klar für Aufnahmetage bezahlt wird, sprechen die Umstände natürlich dafür, dass dem Auftraggeber die Rechte am Material zukommen. Strittig können Rechte am Restaufnahmestudio und an Neuabmischungen werden.

## 2 Verwendung von Musik im Film

### 2.1 Die Rechtslage in Österreich

Wie jedem Schöpfer von Werken mit einem Mindestmaß an Originalität stehen den Urhebern von Filmmusik Urheberrechte nach dem Urheberrechtsgesetz zu. Das eigentliche Urheberrecht, als ideelles Recht, ist nach österreichischem Recht nicht übertragbar (anders im amerikanischen Recht). Der Urheber kann aber vertraglich über ein Bündel von Verwertungsrechten (§§ 15-18a Urheberrechtsgesetz, UrhG) verfügen. Das sind die Rechte, sein Werk auf einzelne Arten, die im Urheberrechtsgesetz aufgezählt sind, zu nutzen. Über diese Verwertungsrechte schließt der Urheber mit Nutzern Verträge ab.

#### 2.1.1 Im Filmurheberrecht besteht eine Besonderheit:

Gemäß § 38 Urheberrechtsgesetz findet bei gewerbsmäßig hergestellten Filmen eine Legalzession statt. Die Verwertungsrechte der Filmurheber, das sind der Regisseur und andere an der eigentlichen Filmproduktion beteiligte Kreative, gehen bereits im Zeitpunkt ihres Entstehens automatisch auf den gewerbsmäßigen Filmhersteller über.

Von dieser Regelung **nicht** umfasst sind die Rechte an den so genannten vorbestehenden Werken. Dazu zählen vor allem literarische Vorlagen, wie zu verfilmende Romane und Drehbücher, und die im Film verwendete Musik.

Die Rechte an diesen vorbestehenden Werken müssen also vom Filmhersteller mit separaten Verträgen erworben werden.

#### 2.1.2 Im Bereich der Musik sind zwei Ebenen des Rechteerwerbes zu unterscheiden:

- a) Rechte an der Komposition und am (Lied-)Text, die unabhängig von der Festhaltung auf Tonträgern urheberrechtlichen Schutz genießen. Im klassischen Sinne wird die Komposition durch Noten festgehalten (Partitur).
- b) Damit dieses Musikwerk wahrnehmbar wird, muss die Musik interpretiert werden. Die Interpreten, also die Musiker, die das Musikwerk vortragen, verfügen nach dem Urheberrechtsgesetz ebenfalls über Verwertungsrechte (§§ 66 f UrhG). Zuletzt verfügt auch der gewerbliche Hersteller einer Tonaufnahme, bei nichtgewerblichen Aufnahmen der Tontechniker, über solche Verwertungsrechte (§§ 76 ff UrhG). Dies sind die so genannten Leistungsschutzrechte.

#### 2.1.3 Herstellungsrecht, Syncrecht

Zunächst ist für die Verwendung von Musik im Film das „Herstellungsrecht“ oder „Synchronisationsrecht“ zu erwerben, das zwar im Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich erwähnt wird, aber aus mehreren Bestimmungen des Gesetzes abgeleitet werden kann. Gemäß § 11 Urheberrechtsgesetz begründet die Verbindung von Werken verschiedener Art, wie die eines Musikwerkes mit einem Filmwerk keine Miturheberschaft. Zu einer solchen Werkverbindung, auch als Bearbeitung eingestuft, bedarf es der Zustimmung der Urheber der Musik und auch der Leistungsschutzberechtigten. Dies lässt sich daraus ableiten, dass das Gesetz nur in wenigen Einzelfällen eine Verbindung ohne Zustimmung des Urhebers

ausdrücklich zulässt. Beispielsweise darf ein kurzer, bereits erschienener Text vertont und aufgeführt werden. Es dürfen aber von dem entstandenen Lied keine Tonträger hergestellt werden (§ 47 UrhG). Ist eine Komposition einmal auf einem Tonträger erschienen, muss auch jedem anderen Interpreten das Recht eingeräumt werden, die Komposition neu einzuspielen und auf Tonträgern zu vervielfältigen. Dies gilt aber ausdrücklich nicht für Bildtonträger (§58 UrhG).

Daher: keine Verwendung von Musik im Film ohne vorherige Zustimmung des Komponisten und der Interpreten. Das gilt unabhängig vom und zusätzlich zum Erwerb gewisser Rechte von den Verwertungsgesellschaften! Allerdings wurde das „Syncrecht“ in Österreich nie ausjudiziert; strittig ist insbesondere, ob für einen Livemitschnitt, zB eines Konzerts Bearbeitungs(Sync)rechte erforderlich sind; dies wurde nach deutschem Recht verneint.

Für das Herstellungsrecht ist in der Regel eine Pauschalsumme zu bezahlen, die je nach Bekanntheitsgrad der Musiker und Komponisten, dem wirtschaftlichen Budget des Films, dem Ausmaß der beabsichtigten Nutzung (Kino, DVD, Fernsehen, Internet etc.) und dem Territorium (Österreich, „BRD,Ö, Schweiz“, weltweit) in unterschiedlicher Höhe ausfallen kann. Pauschalen in der Bandbreite von 500 € bis 100.000 € pro Titel sind in diesem Bereich möglich.

Der deutsche Musikverlegerverband hat „Erfahrungssätze“ publiziert, die sich an den durchschnittlich erzielten Erlösen orientieren. Das angemessene Entgelt beliefe sich, demzufolge zB für eine weltweite Verwertung der Komposition wie folgt:

- aa) DVD Herstellung € 50,-- je Sekunde
- bb) TV-Senderechte € 120,-- je Sekunde
- cc) Kino-Aufführungsrechte € 100,-- je Sekunde

Das Herstellungsrecht am Master ist zusätzlich abzugelten.

De facto ist die Höhe des Herstellungsentgelts eine Frage der Marktmacht und somit Verhandlungsposition. Als Orientierungshilfe kann weiters ein Musikbudget in Höhe von ca. 5% der Gesamtherstellungskosten des Films herangezogen werden.

#### **2.1.4 Herstellungsrecht bei Fernsehsendungen**

Nach dem Rahmenabkommen zwischen ORF und Austro Mechana und AKM ist das Herstellungsrecht ausnahmsweise für Sendezwecke nicht abzugelten, wenn es sich um eine Eigenproduktion des ORF, eine Co-Produktion mit Privatfirmen oder anderen Rundfunkanstalten und Auftragsproduktionen mit Auftraggeber ORF handelt.

Einen ähnlichen Vertrag hat die GEMA mit den öffentlich-rechtlichen Sendern in Deutschland. Hier sind allerdings nur Auftragsproduktionen und Eigenproduktionen, nicht aber Co-Produktionen umfasst. Weiters gibt es nach § 6 oder 7 dieses Abkommens das sogenannte Überlassungsmaterial, hier sind Co-Produktionen allerdings nicht umfasst. Sehr wohl umfasst ist aber eine österreichisch-deutsche Co-Produktion, nicht aber wenn z.B. eine Filmproduktionsfirma ihrerseits direkt produziert und nur selbst Verträge mit ORF und dem deutschen Sender hat, ohne dass eine Co-Produktion zwischen ORF und dem deutschen Sender ebenfalls vereinbart wäre.

Es bedarf daher eine nachträgliche DVD-Herstellung sehr wohl der Einräumung eines Herstellungsrechtes, und zwar auch in Deutschland. Es wurde eben nicht das Herstellungsrecht abgegolten, sondern die reinen Sendezwecke sind vom Herstellungsrecht aufgrund dieser Abkommen ausgenommen.

Bei Streaming ist es strittig, ob die Ausnahme vom Herstellungsrecht greift, bei Download greift sie jedenfalls nicht, ebenso bei DVD-Veröffentlichung. Die Ausnahme für Streaming kommt allerdings aus der Filmförderung, es ist also zweifelhaft, ob sie überhaupt gegeben ist.

#### **2.1.5 Der Rechteerwerb an der Filmmusik erfolgt in der Praxis unterschiedlich.**

Oft wird zB ein Komponist mit der Komposition einer neuen Filmmusik für den Film beauftragt, die er eventuell auch noch im eigenen Studio oder mit von ihm selbst engagierten Musikern aufnimmt. Im letzten Fall ist der Filmkomponist der zentrale Ansprechpartner für den Erwerb der Komponistenrechte und der Leistungsschutzrechte. Er vergibt

- a) die Herstellungsrechte für die Komposition UND die Tonaufnahme, UND das Recht die Komposition (auf der Tonspur und den Vorführkopien und den einzelnen Produktionskopien) zu vervielfältigen und zu verbreiten UND
- b) die Leistungsschutzrechte für die Vervielfältigung und Verbreitung der Filmkopien, aber auch allfälliger DVD's, etc.

Oder es wird bereits bestehende, aufgenommene Musik, z.B. ein einzelner Musiktitel zur Untermalung des Filmwerkes verwendet. Dann müssen unterschiedliche Ansprechpartner kontaktiert werden, um die Rechte vollständig zu erwerben. Ein Beispiel:

Der Filmhersteller X möchte seinen Film mit einem Titel der Beatles unterlegen: Er hat

- a) hinsichtlich des Herstellungsrechtes an der Komposition UND des Rechts die Komposition (auf der Tonspur und den Vorführkopien und den einzelnen Produktionskopien) zu vervielfältigen und zu verbreiten mit dem Verlag der Beatles,
- b) hinsichtlich des Herstellungsrechtes am Masterband mit dem Tonträgerhersteller Apple Records Kontakt aufzunehmen und erwirbt damit das Recht zur Verbindung der Musik mit seinem Film. Vom Tonträgerhersteller direkt sind auch die Leistungsschutzrechte für die Vervielfältigung und Verbreitung der Filmkopien, aber auch allfälliger DVD's etc zu erwerben.

### 2.1.6 Verwertungsgesellschaften

Zusätzlich sind in aller Regel sowohl die Verlage, als auch die Komponisten und auch die Interpreten und Tonträgerhersteller Mitglieder von Verwertungsgesellschaften, die einzelne Rechte an Kompositionen und Tonaufnahmen kollektiv wahrnehmen. Rechte an der Komposition werden in größerem Maße kollektiv wahrgenommen, die Leistungsschutzrechte liegen in der Regel beim Tonträgerhersteller.

Die Verwertungsgesellschaften sind national tätig, verfügen aber über Gegenseitigkeitsverträge mit Schwestergesellschaften, die es ihnen ermöglichen Rechte nahezu weltweit zu vergeben. In den Ländern der dritten Welt und im asiatischen Raum funktioniert die kollektive Rechtswahrnehmung de facto aber noch nicht, sodass es sich empfiehlt auch diese Rechte sicherheitshalber zusätzlich in die Lizenzverträge mit Verlag, Komponist oder Tonträgerhersteller aufzunehmen.

Folgende Rechte sind kollektiv zu erwerben:

- a) Das Recht die Komposition (auf der Tonspur und den Vorfürkopen und den einzelnen Produktionskopien) zu vervielfältigen, wenn es sich um eine von einem Rundfunkunternehmen selbst hergestellte oder in Auftrag gegebene Produktion zur Sendung handelt und das Recht die industriemäßig hergestellten Kopien (DVD, Soundtrack etc.) zu verbreiten.

Diese sogenannten mechanisch-musikalischen Urheberrechte werden (aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen nahezu für das Weltrepertoire) von der Austro Mechana (e-mail: [office@aume.at](mailto:office@aume.at), +43-(0)1-71787, Baumannstraße 10, 1031 Wien, Postfach 55) verwaltet. Die Austro Mechana vergibt Lizenzen für Musik in Spielfilmen, auf Videokassetten und DVDs aus Import und österreichischen Produktionen, erfasst und verwaltet die Lizenzierung der österreichischen Produktionen von Industriefilmen und kontrolliert die Kopierwerke. Die Austro Mechana macht auch die so genannte Leerkassettenvergütung für die Urheber geltend. Im Bereich von Werbung und Film unterstützt die Austro Mechana als Kontakt- und Informationsstelle Filmproduzenten beim Erwerb der ansonsten notwendigen Rechte.

- b) Die Vermietung und Verleihung von DVD's ist von den Videotheken mit der Austro Mechana zu klären.
- c) Hinsichtlich des Zurverfügungstellungsrechtes (Recht Werke über Internet, interaktiv zur Verfügung zu stellen) besteht eine Zusammenarbeit zwischen der AKM (Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, 1030 Wien, Baumannstraße 10, Tel.: 50717-0, Fax: 50717-19199) und der Austro Mechana, wobei bei Streamingvorgängen die AKM federführend ist und die dafür nötigen Vervielfältigungsrechte der Austro Mechana mitverhandelt, bei Downloads die Austro Mechana, die in diesem Fall das Zurverfügungstellungsrecht der AKM mitverwaltet, weil die Vervielfältigung im Vordergrund steht.

Die Rechte haben in der Regel die Portalbetreiber, die Filme zum Streaming oder Download zur Verfügung stellen wollen, zu klären. Mit dem Filmproduzenten müssen sie natürlich einen gesonderten Vertrag abschließen, da die Zurverfügungstellung des eigentlichen Filmwerkes nicht kollektiv wahrgenommen wird. In der Praxis sind oft Zulieferer zwischengeschaltet, die diese Rechte für einzelne Filme, Musikstücke etc. klären.

d) Das Recht die Musik öffentlich aufzuführen (Kinoaufführungsrecht)

Zwischen dem Fachverband der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter und der AKM besteht ein Gesamtvertrag, mit dem die AKM den dem Fachverband angehörenden Lichtspielunternehmern die Bewilligung zur öffentlichen Aufführung der gesamten ihrer Verwaltung unterliegenden Werke der Tonkunst einräumt. Die Erteilung der Bewilligung erfolgt dann aufgrund von Einzelverträgen zwischen AKM und Lichtspielunternehmer (Kinobesitzer). Für diesen Rechteerwerb hat also der Lichtspielunternehmer Sorge zu tragen.

Aufgrund der Abrechnungskriterien der AKM erhalten nicht mehr alle Komponisten Tantiemen für die Aufführung Ihrer Musik. Es gibt Untergrenzen für die Abrechnung nach erzieltm Umsatzerlös an der Kinokasse. Werden diese unterschritten, wird vom Kinobetreiber kein Musikprogramm angefordert. Davon sind natürlich vor allem Low-Budget Filme und Kunstfilme betroffen, sodass das oft gebrauchte Argument einer Einnahme des Komponisten über die AKM nicht greift.

- e) Zu erwähnen ist weiters die LSG, Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH, Habsburgergasse 6-8, 1010 Wien. Die Tätigkeit der LSG erstreckt sich aber nur auf die Verrechnung der Sendentgelte, die vom ORF errichtet werden und die Verteilung der durch die AKM mitinkassierten Leistungsschutzentgelte, die die Vorführbetriebe zu entrichten haben. Auch die LSG partizipiert an der Leerkassettenvergütung.
- f) Vom Sendeunternehmer an die Verwertungsgesellschaften abgegolten wird der Einsatz der Filmmusik bei Sendung von Filmen im TV und zwar an die AKM, Austro-Mechana, und LSG.

All diese Verwertungsgesellschaften nehmen nur Rechte an Musik (Komposition und Tonaufnahmen im weitesten Sinn) wahr. Sie haben mit der kollektiven Wahrnehmung der eigentlichen Urheberrechte am Film nichts zu tun.

### 2.1.7 Kleine und große Rechte

zu behandeln. Unter **kleinen Rechten** wird die konzertmäßige, also **nicht bühnenmäßige Aufführung** von Musikwerken und musikdramatischen Werken, Einlagen, Zwischenaktmusik etc. aber auch Musikaufführungen im Zusammenhang mit Filmwerken, der Vortrag von Sprachwerken und Senderechte hieran verstanden.

Der Begriff der **großen Rechte** bezieht sich also auf die bühnenmäßige Aufführung von Musikwerken, etwa im Bereich der Oper, des Musicals etc. Im Bereich der kleinen Rechte haben sich zunächst die AKM(Musik) und im Bereich der Literatur die LVG(Literarische Verwertungsgesellschaft) gebildet.

## **2.1.8 Verwertungsgesellschaften in Österreich (Quelle: [www.akm.co.at](http://www.akm.co.at))**

### **2.1.8.1 AKM**

Die AKM ist die größte Urheberrechtsgesellschaft in Österreich. Die AKM ist als Genossenschaft organisiert und gehört den Autoren, Komponisten und Musikverlegern.

Wenn Musik zum Beispiel im Radio oder bei öffentlichen Veranstaltungen gespielt wird oder im Internet/Mobilfunknetzen zur Verfügung gestellt wird, gebührt den Musikurhebern dafür laut Urheberrecht eine faire Bezahlung. Die AKM hebt diese Tantiemen treuhändig ein und gibt sie an die Komponisten und Songtexter weiter. Die AKM vertritt in Österreich die Urheberrechte von rund 20.000 Mitgliedern (Komponisten, Musiktextautoren, Musikverleger) sowie – über Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Schwestergesellschaften – von über 2 Millionen Rechteinhabern aus aller Welt. [www.akm.at](http://www.akm.at)

### **2.1.8.2 Austro-Mechana**

Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte Ges.m.b.H.

Die Austro-Mechana nimmt treuhändig Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte auf Ton- und Bildtonträgern sowie damit in Zusammenhang stehende Vergütungsansprüche der musikalischen Urheber (Komponisten und Textautoren) und der Musikverleger wahr.

**Link:** <http://www.aume.at>

### **2.1.8.3 Literar-Mechana**

Literar Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H.

Die Literar Mechana nimmt treuhändig Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche der Urheber und Verleger von Sprachwerken - mit Ausnahme von mit Werken der Tonkunst verbundenen Sprachwerken - wahr. Zu den Nutzungsrechten gehören v.a. die Vortragsrechte, die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte auf Ton-, Bild- oder Bildtonträgern, das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Rundfunksendungen und von Ton-, Bild- und Bildtonträgern.

**Link:** <http://www.literar.at>

### **2.1.8.4 LSG**

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten Ges.m.b.H.

Die LSG nimmt treuhändig Rechte und Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler und Tonträgerproduzenten sowie Musikvideoproduzenten wahr.

**Link:** <http://www.lsg.at>

### **2.1.8.5 VAM**

Die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH nimmt treuhändig verschiedene Rechte und Ansprüche der Filmhersteller wahr.

**Link:** <http://www.vam.cc>

### **2.1.8.6 VBK**

Die Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler nimmt treuhändig verschiedene Rechte und Ansprüche der bildenden Künstler wahr.

**Link:** <http://www.vbk.at/vbk>



#### 2.1.8.7 VDFS

Die Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden nimmt treuhändig verschiedene Rechte und Ansprüche der Filmschaffenden wahr.

Link: <http://www.vdfs.at>

#### 2.1.8.8 VGR

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk nimmt treuhändig verschiedenen Rechte und Ansprüche der Rundfunkunternehmer wahr.

Link: <http://www.vg-rundfunk.at>

#### 2.1.9 Kein gutgläubiger Rechteerwerb

Es können also für eine ordnungsgemäße Rechtereklärung mehrere Verträge und Klärungen erforderlich sein. Da es im Urheberrecht keinen Gutglaubensschutz gibt, kann sich der Filmhersteller nicht darauf berufen, er habe nach bestem Wissen und Gewissen, z.B. mit dem Komponisten der Filmmusik einen Vertrag abgeschlossen und dafür im Glauben bezahlt, alle Rechte erworben zu haben. Es gibt keinen gutgläubigen Rechteerwerb im Urheberrecht. Alle übergangenen Rechteinhaber können die urheberrechtlichen Unterlassungs-, Beseitigungs- und Entgeltansprüche nochmals an den Filmhersteller stellen. Er kann sich zwar in der Regel beim Komponisten (oder sonstigen Vertragspartner) schad- und klaglos halten, der ihm die Übertragung der Rechte versprochen hat, eine sorgfältige Rechtereklärung im Vorfeld erspart jedoch spätere Schwierigkeiten.

#### 2.1.10 Filmkomponistenvertrag:

Aufgrund der technischen Entwicklung wird man als Filmhersteller heute oft mit einem Komponisten (wie bei elektronischer Musik üblich) zu tun haben, der ein fertiges Masterband im eigenen Studio oder extern einspielen, aufnehmen und anliefern kann. In diesem Fall kann der Filmhersteller vom Komponisten nicht nur dessen Herstellungsrechte als Komponist, sondern auch die Rechte des Tonträgerherstellers und allfälliger Interpreten erwerben. Solche Verträge sind inhaltlich de facto auch Bandübernahmeverträge.

Es kann aber auch hier beträchtliche Unterschiede bezüglich des Ausmaßes des Rechteerwerbs geben. Die Musik kann exklusiv für den Film komponiert sein, d.h. dass der Komponist einzelne oder alle Verwertungsformen ausschließlich dem Filmhersteller überlässt. Er darf die Musik dann auch nicht mehr für andere Filme, CDs etc. verwenden. Zu beachten ist insbesondere, dass es einer ausdrücklichen Regelung bedarf, wenn über die Verwendung im klassischen Kinofilm hinaus auch DVDs, Fernsehfilmfassungen, „Making Of“ Filme, Trailer, DVDs, Bonusmaterial, und/oder CDs hergestellt werden sollen.

Liefert der Komponist ein fertiges Band ab, so hat er, wenn im Vertrag nicht anders festgehalten, dafür zu garantieren, dass er sämtliche Rechte „seiner“ Mitinterpreten, Tontechniker, und Mitkomponisten erworben hat. Auch für die Klärung von Samples, die Bearbeitung vorbestehender Musikwerke, etc hat der Komponist in der Regel selbst zu sorgen.

Weiterer wesentlicher Inhalt von Filmmusikverträgen sind die Abgabedaten, die Form der Abnahme der Filmmusik und das Ausmaß der Änderungen, die der Komponist (für sein Pauschalhonorar) auf Anforderung des Filmherstellers noch durchzuführen hat.

Das geplante Auswertungsgebiet ist ebenfalls festzulegen.

Bis dato bestand die Praxis Sekundärverwertungen wie DVD's, Soundtrack etc. separaten Verträgen vorzubehalten. Gemäß jüngerer deutscher Judikatur kann das Synchronisationsrecht jedoch nur ein einziges Mal insgesamt vergeben werden. Es ist daher ratsam, z.B. für den Fall der beabsichtigten Herstellung von DVD's oder CD's sofort eine vertragliche Regelung mit entsprechender Umsatzbeteiligung oder Pauschalabgeltung zu treffen.

Im Urhebervertragsrecht gilt der Auslegungsgrundsatz, dass der Urheber (und auch der Leistungsschutzberechtigte, Tonträgerhersteller etc.) im Zweifel eher weniger Rechte abgibt als mehr. Es ist daher bei der vertraglichen Formulierung auf eine ausreichende Rechteübertragung zu achten. Dies empfiehlt sich auch, weil jedem Urheber nicht ein einziges, weltweit einheitlich gestaltetes Urheberrecht mit Verwertungsrechten zusteht, sondern ein Bündel territorialer Urheberrechte, die nach der nationalen Gesetzgebung unterschiedlich ausgestaltet sein können. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Verwertungshandlung richtet sich nach dem Recht des Landes, in dem diese Verwertungshandlung vorgenommen wird. Je klarer die Rechteeinräumung, desto umfassender die Rechtssicherheit.

Hat der Filmkomponist seinerseits einen Verlagsvertrag über sein Gesamtschaffen abgeschlossen, wird oft der Verlag den Filmmusikvertrag oder die Filmherstellungslizenz für den Komponisten verhandeln. Soll der Verlag nicht eingebunden werden, ist seine Freistellungserklärung nötig.

Wesentlich ist es sowohl bei eigens komponierten, noch mehr aber bei vorbestehenden Werken zu klären, ob der Filmhersteller berechtigt sein soll die Komposition und/oder das Masterband zu bearbeiten, z.B. zu kürzen, umzukomponieren, zu mixen etc. Im Zweifel ist ein solches Bearbeitungsrecht in einer Rechteeinräumung zur Verwendung von Musik im Film nämlich nicht enthalten.

Komponist und Interpreten sind nicht verpflichtet, eine Filmherstellungslizenz einzuräumen. Es gibt keine gesetzlichen Zwangslizenzen. Komponisten und Interpreten sind frei, einer Verwertung ihrer Musik (vor allem in Werbefilmen, aber auch in Spielfilmen) nicht oder nur gegen ein entsprechend hohes Entgelt zustimmen.

### **2.1.11 Aus der Sicht des Komponisten: Vorsicht Verlagsvertrag !**

Immer öfter versuchen Filmproduzenten den Filmkomponistenvertrag als Verlagsvertrag auszugestalten. Das Verlagsrecht ist das umfassende Werknutzungsrecht an der

Komposition. Der Filmproduzent sichert sich damit also das Recht, die Komposition in jeder Form, meist weltweit, zeitlich unbeschränkt und beliebig auszuwerten. Die Tantiemen aus allen Auswertungen werden zwischen Verlag und Komponist geteilt (in der Regel 60:40 zugunsten des Komponisten, bei Pauschaleinnahmen 50:50). Im klassischen Sinn besorgte der Verlag den Notendruck für den Komponisten. Notenveröffentlichungen sind aber heute die absolute Ausnahme, vor allem natürlich bei Filmmusik. Ansonsten ist ein Verlag sinnvoll wenn er die Kompositionen zusätzlich promoten kann, oder zusätzliche Werbevergaben, Sync-Recht Vergaben, CD-Aufnahmen u.ä für den Komponisten akquiriert und verhandelt. Manche Verlage zahlen großzügige, allerdings gegen spätere Tantiemeneinnahmen verrechenbare Vorschüsse und sind damit die „Bank des Komponisten“.

Der Komponist muss sich die Frage stellen, ob

- a) der konkrete Filmproduzent eine oder mehrere dieser Aufgaben überhaupt sinnvoll wahrnehmen, also zusätzlichen Umsatz über den Film hinaus, generieren kann: wenn nicht „verschenkt“ der Komponist einfach einen Teil der Tantiemen an den Produzenten
- b) er selbst überhaupt einen Verlagsvertrag abschließen kann, was ZB nicht der Fall ist, wenn er schon einen Verleger hat
- c) ein nicht gegen spätere Tantiemen verrechenbares Herstellungsentgelt vom Produzenten an ihn ausbezahlt wird.

Auch hier ist es wieder eine Frage der Verhandlungsposition, ob der Komponist sich gegen einen unvorteilhaften Verlagsvertrag zur Wehr setzen kann.

### **2.1.12 Verleihrechte**

Am Rande zu erwähnen sind noch die urheberrechtliche Schutzfrist und die sog. Verleihrechte an Notenmaterial.

Generell erlischt das Urheberrecht an einem Werk 70 Jahre nach dem Tod des Komponisten, gerechnet vom Ende des Todesjahres an. Somit sind Kompositionen klassischer Komponisten wie Mozart, Beethoven etc. in der Regel bereits „gemeinfrei“. Jeder darf sie beliebig nutzen und bearbeiten. Dies gilt aber nicht für die Aufnahmen solcher Werke. Die Leistungsschutzrechte bestehen (ab dem Stichtag 1.11.2013, wenn der frühere Schutz von 50 Jahren ab Aufnahme bzw Veröffentlichung am 1.11. 2013 noch nicht ausgelaufen war!) für eine Dauer von 50 Jahren nach dem Vortrag oder der Aufführung, wenn aber innerhalb dieser Frist ein Bild- oder Schallträger veröffentlicht wird, 70 Jahre nach der Veröffentlichung dieses Trägers.

Spielt jedoch ein Orchester ein klassisches Werk neu ein und bezieht zu diesem Zweck gedrucktes Notenmaterial von einem Verlag, kommt es vor dass die Verlage die Weiterverwertung(zB die Verwertung der Aufnahme im Film oder Rundfunk) an die Zahlung zusätzlicher Mietentgelte binden. Allerdings haben diese vertraglichen Bestimmungen keine absolute Wirkung, d.h. sie gelten nur zwischen den Vertragspartnern. Wenn etwa der Filmkomponist gegen eine vertragliche Bestimmungen in seinem Notenmietvertrag verstößt,

kann der Materialvermieter vom Filmhersteller keine Unterlassung der Vorführung des Filmes etc. verlangen. Um Streitigkeiten zu vermeiden ist jedoch auch hier eine Rechteklärung empfehlenswert.